



An den Grossen Rat

17.0670.01

FD/P170670

Basel, 3. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2017

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Aufwandbesteuerung
- Juristische Personen mit ideellen Zwecken
- Steuerstrafrecht

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Zusammenfassung und Begehren | 3 |
| 2. Aufhebung der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr..... | 3 |
| 3. Juristische Personen mit ideellen Zwecken..... | 3 |
| 4. Steuerstrafrecht | 3 |
| 5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen | 6 |
| 6. Finanzielle Auswirkungen | 7 |
| 7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung | 7 |
| 8. Antrag..... | 8 |

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beilage:

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht vor:

- Wegfall der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr;
- Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken;
- Neuregelung der Strafverfolgungsverjährung für Steuerübertretungen und Steuervergehen;
- Neuformulierung der Strafsanktionen bei den Steuervergehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

2. Aufhebung der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr

Mit Beschluss vom 19. September 2012 schaffte der Grosse Rat die Aufwandbesteuerung für die kantonalen Steuern mit Wirkung ab Steuerperiode 2014 ab (RR Ratschlag Nr. 12.0472.01; WAK Bericht Nr. 12.0472.02). Allerdings konnte der § 14 des baselstädtischen Steuergesetzes (StG), der die Aufwandbesteuerung regelt, nicht einfach ersatzlos aufgehoben werden, weil das Bundesrecht die Möglichkeit zur Anwendung der Aufwandbesteuerung für Ausländer und Schweizer fürs Zuzugsjahr nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Steuern von Kantonen und Gemeinden (StHG) in der bis geltenden 31. Dezember 2013 Fassung vorschrieb. Mit der seit 1. Januar 2014 geltenden Neugestaltung der Aufwandbesteuerung gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 (BBI 2012 8251 / BBI 2011 6021) ist diese Möglichkeit entfallen. Die Kantone sind nunmehr weder berechtigt noch verpflichtet, die Aufwandbesteuerung nur fürs Zuzugsjahr vorzusehen. Dementsprechend ist der gesamte § 14 StG ersatzlos aufzuheben.

3. Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Am 20. März 2015 beschloss die Bundesversammlung (BBI 2015, 2751) nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 6. Juni 2014 (BBI 2014, 5369), dass der Gewinn von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht steuerbar sei, wenn er ausschliesslich und unwiderruflich solchen Zwecken gewidmet ist und eine bestimmte Freigrenze nicht überschreitet. Als ideeller Zweck gilt jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Juristische Personen mit ideellen Zwecken sind nicht notwendigerweise gemeinnützig, sondern können auch im Interesse ihrer Mitglieder tätig sein, wie bspw. Vereine, die der Pflege der Geselligkeit dienen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Steuerfreigrenze 20'000 Franken. Für die Kantone schreibt das StHG keine bestimmte Freigrenze vor, sie können sie nach Art. 26a StHG selber bestimmen. Aus Gründen der Steuerharmonisierung und der Vereinfachung wird für den Kanton die gleiche Freigrenze von 20'000 Franken wie bei der direkten Bundessteuer vorgeschlagen. Die Freigrenze gilt für alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Wird sie überschritten, ist der gesamte Gewinn steuerbar. Der bisher in § 74 Abs. 3 StG enthaltene und zwecks Vereinfachung vorgesehene Abzug von 10'000 Franken ist damit überflüssig und kann deshalb aufgehoben werden.

4. Steuerstrafrecht

Am 26. September 2014 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (BBI 2014 7319 / BBI 2012 2869). Mit diesem Gesetz wurden u.a. die Verjährung für die Strafverfolgung von Steuerübertretungen (Verfahrenspflichtverletzungen, Steuerhin-

terziehung) und für Steuervergehen (Steuerbetrug, Quellensteuerveruntreuung) neu geregelt und die Strafsanktionen bei den Vergehen an die Regelung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) angepasst.

4.1 Verjährung

4.1.1 Verfolgungsverjährung

Bis 30. September 2002 galten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), des StHG und des baselstädtischen Steuergesetzes (StG) für die Strafverfolgung von Steuerdelikten folgende relativen Verjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzungen: 2 Jahre (nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden);
- versuchte Steuerhinterziehung: 4 Jahre (nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde);
- vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre (nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden war);
- Steuervergehen (Steuerbetrug, Quellensteuerveruntreuung): 10 Jahre (nach Ausführung der letzten strafbaren Tätigkeit).

Diese relativen Verjährungsfristen konnten unterbrochen oder gehemmt werden. Sie konnten bei den Steuerübertretungen jedoch um höchstens die Hälfte der Verjährungsdauer und bei den Steuervergehen um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Damit galten folgende nicht verlängerbaren absoluten Verjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzungen: 3 Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: 6 Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 15 Jahre;
- Steuervergehen: 15 Jahre.

Auf den 1. Oktober 2002 wurde Art. 333 StGB, der das Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu anderen Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone regelt, revidiert und die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (Abs. 6) und zum Strafrahmen (Abs. 2) geändert. Diese Änderungen erhielten aufgrund von Art. 333 Abs. 1 StGB auch für das DBG und das StHG und damit auch für das kantonale Steuerstrafrecht Geltung. Nach Art. 333 Abs. 1 StGB finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Taten, die in anderen Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

Ab 1. Oktober 2002 galten somit folgende Verjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzungen: 4 Jahre (Verlängerung von 2 auf 4 Jahre);
- versuchte Steuerhinterziehung: 8 Jahre (Verlängerung von 4 auf 8 Jahre);
- vollendete Steuerhinterziehung: 20 Jahre (Verlängerung von 10 auf 20 Jahre);
- Steuervergehen: 15 Jahre (Verlängerung von 10 auf 15 Jahre).

Die Unterscheidung in unterbrechbare relative und nicht verlängerbare absolute Verjährungsfristen entfiel, weil die neue Verjährungsordnung keinen Stillstand und keine Unterbrechung der Verjährung mehr vorsah. Bei Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils vor Ablauf der Verjährungsfrist konnte die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten.

Die Änderungen gemäss Strafgesetzbuch entfalteten auch für das Steuerrecht Wirkung. Sie wurden im DBG und StHG formell aber nicht nachgeführt. Eine formelle Nachführung erfolgte auf Bundesebene erst mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 26. September 2014 über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB. Seither gelten nach Art. 184 und 189 DBG und Art. 58 und 60 StHG folgende Verfolgungsverjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzungen: 3 Jahre (nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden);
- versuchte Steuerhinterziehung: 6 Jahre (nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde);
- vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre (nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden war);
- Steuervergehen (Steuerbetrug, Quellensteuerveruntreuung): 15 Jahre (nach Ausführung der letzten strafbaren Tätigkeit).

Die Verfolgungsverjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt eine Entscheidung oder Verfügung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, mit welcher die Strafe ausgesprochen wird. Damit hat die Unterscheidung in relative und absolute Verjährungsfristen für die Strafverfolgung von Steuerdelikten keine Bedeutung mehr. Dies im Gegensatz zum Veranlagungsverfahren und zum Nachsteuerverfahren, wo weiterhin zwischen relativer und absoluter Verjährung unterschieden wird (§ 148 StG, Art. 120 DBG und Art. 47 StHG).

Die neuen StHG-Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung bei Steuerdelikten sind für die Kantone zwingend. Das kantonale Steuergesetz muss dementsprechend angepasst werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die frühere und die neue Regelung bei den verschiedenen Arten von Steuerdelikten.

| Rechtsgrundlage | DBG Art. 184 +189 StHG Art. 58 + 60 | StGB Art. 333 | DBG Art. 184 +189 StHG Art. 58 + 60 | E-StG §§ 221 + 227 |
|---|--|-----------------------------|--|-----------------------|
| Zeitliche Geltung | bis 30.9.2002 | 1.10.2002 bis 31.12.2016 | ab 1.1.2017 | ab 1.1.2017 |
| Verfolgungsverjährungsfristen | relativ absolut | | | |
| Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 208 StG / Art. 174 DBG) | 2 Jahre 3 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre |
| Versuchte Steuerhinterziehung (§ § 210 StG / Art. 176 DBG) | 4 Jahre 6 Jahre | 8 Jahre | 6 Jahre | 6 Jahre |
| Vollendete Steuerhinterziehung (§ 209 StG / Art. 175 DBG) | 10 Jahre 15 Jahre | 20 Jahre | 10 Jahre | 10 Jahre |
| Verheimlichung / Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarver- fahren (§ 212 StG / Art. 178 DBG) | 10 Jahre 15 Jahre | 20 Jahre | 10 Jahre | 10 Jahre |
| Steuerbetrug (§ 223 StG / Art. 186 DBG) | 10 Jahre 15 Jahre | 15 Jahre | 15 Jahre | 15 Jahre |
| Veruntreuung von Quellensteuern (§ 224 StG / Art. 187 DBG) | 10 Jahre 15 Jahre | 15 Jahre | 15 Jahre | 15 Jahre |

4.1.2 Verjährung beim Bezug von Bussen und Kosten

Mit dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 hat der Bund im DBG auch die Bestimmungen über die Verjährung für den Bezug von Bussen und Verfahrenskosten aufgrund von Steuerübertretungen geändert und an die Bestimmungen über den Bezug von rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen angepasst und damit den Zustand vor Inkrafttreten von Art. 333 Abs. 6 Bst. e und f StGB wiederhergestellt. Die Verjährung für den Bezug von Steuerbussen und Verfahrenskosten richtet sich nach den Verjährungsregeln über den Bezug von Steuerforderungen. Steuerforderungen (und Nachsteuerforderungen) verjähren demnach fünf Jahre nach Rechtskräftigwerden der Veranlagung (relative Frist). Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Bestimmungen über die Veranlagungsverjährung. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (absolute Frist).

| | | | | | | | |
|---|---------------|----------|-----------------------------|--------------|----------|-------------|----------|
| Rechtsgrundlage | DBG Art. 185 | | StGB Art. 333 | DBG Art. 185 | | E-StG § 222 | |
| Zeitliche Geltung | bis 30.9.2002 | | 1.10.2002 bis 31.12.2016 | ab 1.1.2017 | | ab 1.1.2017 | |
| Bezugsverjährungsfristen | relativ | absolut | 7½ Jahre | relativ | absolut | relativ | absolut |
| Steuerübertretungen ¹⁾ (§§ 208-212 StG) | 5 Jahre | 10 Jahre | 7½ Jahre | 5 Jahre | 10 Jahre | 5 Jahre | 10 Jahre |

¹⁾ Die Vollstreckungsverjährung für Steuervergehen ist in den Steuergesetzen nicht geregelt; sie richtet sich gemäss Art. 333 Abs. 6 nach Art. 99 StGB.

4.2 Strafraumen bei den Steuervergehen

Bis 31. Dezember 2016 lauteten die Sanktionen für Steuerbetrug und Quellensteuerveruntreuung gemäss Art. 186 und 187 DBG und Art. 59 und 60 StHG auf Gefängnis oder Busse bis 30'000 Franken. Mit der seit 1. Januar 2007 wirksamen Revision von Art. 333 StGB wurden die Sanktionen für das Nebenstrafrecht des Bundes neu formuliert. Gemäss Art. 333 Abs. 2 StGB werden in anderen Bundesgesetzen ersetzt: a. Zuchthaus durch Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr; b. Gefängnis durch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; c. Gefängnis unter sechs Monaten durch Geldstrafe, wobei einem Monat Freiheitsstrafe 30 Tagessätze Geldstrafe zu höchstens 3'000 Franken entsprechen. Diese Vorgaben gelten auch für das Steuerstrafrecht. Sie wurden im DBG und im StHG formell aber erst mit dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 übernommen. Die Änderung im StHG ist auch für das kantonale Recht massgeblich und das StG dementsprechend anzupassen. Geahndet werden die Steuervergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (statt wie früher mit Gefängnis oder Busse bis 30'000 Franken). Ausserdem besteht nach Art. 59 StHG und Art. 186 und 187 DBG die Möglichkeit, bei Steuervergehen eine bedingte Strafe mit einer Busse bis 10'000 Franken zu verbinden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 14 E-StG - Aufwandbesteuerung

§ 14 ist obsolet und wird in seiner Gänze aufgehoben (vgl. dazu Abschnitt 2).

§ 221 E-StG – Verfolgungsverjährung bei den Steuerübertretungen

Abs. 1 betrifft die Verjährungsfrist für Verfahrenspflichtverletzungen. Die Frist erhöht sich von zwei auf drei Jahre.

Bei der vollendeten Steuerhinterziehung gemäss Abs. 2 ändert sich die Regelung der Verjährungsfrist gemäss Wortlaut der Bestimmungen nicht. Die Verjährungsfrist beträgt wie bisher zehn Jahre. Das gilt für alle der in Abs. 2 lit. a bis d aufgeführten Steuerarten und Steuerdelikte. Die einzige Änderung bildet eine redaktionelle Anpassung in lit. a, wo der alte Terminus Ertragssteuer durch den neuen Begriff Gewinnsteuer ersetzt wird.

Abs. 3 betrifft die versuchte Steuerhinterziehung. Hier erhöht sich die Frist von vier auf sechs Jahre.

Abs. 4 bestimmt, dass die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten kann, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlässt, mit der die Strafe festgesetzt wird. Eine absolute Verjährungsfrist gibt es nicht mehr. Aufgrund des Verzögerungsverbots bzw. des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 8 BV und Art. 6 EMRK ist aber dafür gesorgt, dass ein Strafverfahren nicht während unbestimmter Zeit dauern darf.

§ 222 E-StG – Bezugsverjährung bei den Steuerübertretungen

§ 222 regelt den Bezug der Bussen und Kosten, die bei Steuerübertretungen verfügt worden sind. Statt des bisherigen Verweises auf die Bezugsverjährung für Steuerforderungen ist die Bezugsverjährung für Bussen und Kosten neu analog DBG im Abschnitt zum Steuerstrafrecht in drei eigenen Absätzen geregelt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Für die Bezugsverjährung bei Bussen und Kosten gelten anders als für die Strafverfolgungsverjährung weiterhin relative und absolute Verjährungsfristen. Nach Abs. 3 und 5 beträgt die relative Verjährungsfrist fünf Jahre und die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre. Abs. 4 verweist auf die Stillstands- und Unterbrechungsgründe bei den Steuerforderungen.

§ 223 und 224 E-StG – Anpassung der Sanktionen ans Bundesrecht

In den §§ 223 und 224 werden die Sanktionen für Steuervergehen an die Terminologie und Regelungen gemäss StGB und StHG angepasst. Steuerbetrug und Quellensteuerveruntreuung werden nicht mehr mit Gefängnis oder mit einer Busse bis 30'000 Franken geahndet, sondern mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe. Eine Geldstrafe beträgt gemäss Art. 34 StGB bis höchstens 360 Tagessätze. Ausserdem besteht die Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Busse bis 10'000 Franken zu verbinden.

§ 227 E-StG – Verfolgungsverjährung bei den Steuervergehen

Abs. 1 sieht für Steuervergehen eine Verjährungsfrist von 15 Jahren vor. Die Verfolgungsverjährung kann gleich wie bei den Steuerübertretungen nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches Urteil vor Ablauf der Verjährungsfrist ergangen ist.

§ 234 E-StG – Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 28. September 2011 über die Aufwandbesteuerung auf den 1. Januar 2014, das Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken auf den 1. Januar 2018 und das Bundesgesetz vom 24. September 2014 über die Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Dementsprechend sind auch die Änderungen im kantonalen Recht ab 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen haben praktisch keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

8. Antrag


Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14.

Aufgehoben.

§ 74 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 74a. (neu)

g) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 75.

h) Verluste (Überschrift geändert)

§ 221 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.

² Die Strafverfolgung verjährt bei vollendeter Steuerhinterziehung:

a) **(geändert)** bei der Einkommens-, der Vermögens-, der Gewinn-, der Kapital- und der Grundstücksteuer zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;

³ Die Strafverfolgung verjährt bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.

⁴ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 222 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Die Vorschriften über den Bezug und die Sicherung der Steuer gelten sinngemäss auch für die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten.

³ Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

⁴ Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 148 Abs. 2 und 3.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

§ 223 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 209 bis 211 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

¹⁾ [SG 640.100](#)

§ 224 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 227 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 234 Abs. 30 (neu)

³⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ werden erstmals wie folgt anwendbar:

- a) § 14 wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben.
- b) § 74a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 74 Abs. 3 aufgehoben.
- c) Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Grossratsbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft; für die Beurteilung von Straftaten, die vor Wirksamwerden dieser Änderungen begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bis 31. Dezember 2016 geltende Recht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

| Geltendes Recht (StG) | Vorschlag Regierungsrat (E-StG) | DBG | StHG |
|--|--|---|--|
| <p>§ 14 StG</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p> <p>²</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen,</p> | <p>§ 14 E-StG</p> <p>Aufgehoben.</p> | <p>Art. 14 DBG</p> <p>¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind; und</p> <p>c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a. 400 000 Franken;</p> <p>b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b;</p> <p>c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 3;</p> <p>d. der Summe der Bruttoerträge:</p> <p>1. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,</p> <p>2. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,</p> <p>3. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen,</p> <p>4. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,</p> <p>5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,</p> | <p>Art. 6 StHG</p> <p>¹ Der Kanton kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3) sind; und</p> <p>c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;</p> <p>b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des von den zuständigen Behörden festgelegten Mietwerts;</p> <p>c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 3;</p> |

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p>wenn dies erforderlich ist, um den in Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.</p> | | <p>6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36) berechnet. Die Ermässigung nach Artikel 36 Absatz 2bis zweiter Satz kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 Buchstabe d bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)⁴ passt den Betrag nach Absatz 3 Buchstabe a an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Artikel 39 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> | <p>⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p>⁵ Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.</p> <p>⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b. der in der Schweiz gelegenen Fehms und von deren Einkünften; c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. <p>⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> |
|---|--|---|---|

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>§ 74 Abs.3 StG</p> <p>³ Vom Gewinn der Vereine und Stiftungen wird ein Freibetrag von 10'000 Franken abgezogen.</p> | <p>§ 74 Abs.3 E-StG</p> <p>Aufgehoben.</p> | <p>Art. 66 DBG</p> <p>---</p> | <p>Art. 26 StHG</p> <p>---</p> |
| <p>---</p> | <p>§ 74a E-StG</p> <p><i>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</i></p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> | <p>Art. 66a DBG</p> <p><i>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</i></p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> | <p>Art. 26a StHG</p> <p><i>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</i></p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> |
| <p>§ 221 StG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.</p> <p>² Die Strafverfolgung verjährt bei vollendeter Steuerhinterziehung:</p> <p>a) bei der Einkommens-, der Vermögens-, der Ertrags-, der Kapital- und der Grundstückssteuer zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;</p> <p>b) bei der Quellensteuer zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Abzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte;</p> <p>c) bei der Grundstückgewinn-, der Erbschafts- und der Schenkungssteuer zehn Jahre nach Entstehen des Anspruchs auf die Steuer, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;</p> <p>d) in den andern Fällen zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p>³ Die Strafverfolgung verjährt bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung begangen</p> | <p>§ 221 E-StG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.</p> <p>a) bei der Einkommens-, der Vermögens-, der Gewinn-, der Kapital- und der Grundstückssteuer zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;</p> <p>³ Die Strafverfolgung verjährt bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung</p> | <p>Art. 184 DBG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</p> <p>b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:</p> <p>1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 175 Abs. 1),</p> <p>2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 175 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 178 Abs. 1–3).</p> | <p>Art. 58 StHG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt drei Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.</p> <p>² Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt zehn Jahre nach Ablauf:</p> <p>a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 56 Abs. 1);</p> <p>b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 56 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 56 Abs. 4).</p> |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>wurde.</p> <p>⁴ Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in § 211 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p> | <p>begangen wurde.</p> <p>⁴ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p> | <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 182 Abs. 1) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p> | <p>³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 57^{bis} Abs. 1) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p> |
| <p>§ 222 StG</p> <p>¹ Bussen und Kosten werden 30 Tage nach Zustellung der Strafverfügung fällig.</p> <p>² Die Vorschriften über den Bezug und die Sicherung der Steuer gelten sinngemäss auch für die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten. Die Verjährung richtet sich nach § 199.</p> | <p>§ 222 E-StG</p> <p>¹ Bussen und Kosten werden 30 Tage nach Zustellung der Strafverfügung fällig.</p> <p>² Die Vorschriften über den Bezug und die Sicherung der Steuer gelten sinngemäss auch für die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten. Die Verjährung richtet sich nach § 199.</p> <p>³ Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.</p> <p>⁴ Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 148 Abs. 2 und 3.</p> <p>⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.</p> | <p>Art. 185 DBG</p> <p>¹ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden nach den Artikeln 160 und 163-172 bezogen.</p> <p>² Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.</p> <p>³ Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 120 Absätze 2 und 3.</p> <p>⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.</p> | <p>---</p> |
| <p>§ 223 StG</p> <p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 209 bis 211 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.</p> | <p>§ 223 E-StG</p> <p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 209 bis 211 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.</p> | <p>Art. 186 DBG</p> <p>¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175–177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p> | <p>Art. 59 StHG</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p> |
| <p>§ 224 StG</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und</p> | <p>§ 224 E-StG</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und</p> | <p>Art. 187 Abs. 1 DBG</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und</p> | <p>Art. 59 StHG</p> <p>Siehe oben.</p> |

| | | | |
|--|---|---|---|
| abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft. | abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden. | abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden. | |
| <p>§ 227 StG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit dem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Tatbeteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p> | <p>§ 227 E-StG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p> | <p>Art. 189 DBG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p> | <p>Art. 60 StHG</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p> |
| --- | <p>§ 234 E-StG</p> <p>³⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ werden erstmals wie folgt anwendbar:</p> <p>a) § 14 wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben.</p> <p>b) § 74a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 74 Abs. 3 aufgehoben.</p> <p>c) Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Grossratsbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft; für die Beurteilung von Straftaten, die vor Wirksamwerden dieser Änderungen begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bis 31. Dezember 2016 geltende Recht.</p> | --- | <p>Art. 72s StHG</p> <p>¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. September 2014 den geänderten Artikeln 57^{bis} Absatz 1, 58, 59 Absatz 1 und 60 an.</p> <p>Art. 78f StHG</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p> |



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.